

Zweites Hauptstück.

Von Joseph I. bis zum Tode Karls VI. 1740.

S. 525. Joseph I. Fortdauer des nordischen Krieges.

Da Joseph I. ohne ein päpstliches Indult ange-
sucht zu haben, das Recht der ersten Bitte auf den
deutschen Stiftern ausübte, so unterfang sich der Papst
Clemens XI. den Stiftern die Annahme der kaiser-
lichen Bittbriefe zu untersagen, konnte aber seine An-
maßung nicht durchsetzen. Der nordische sowohl (S.
517.) als der spanische Successionskrieg (S. 518. ff.)
und die ungarischen Unruhen (S. 522.) währten un-
ter dieser ganzen Regierung fort. Ersterer erstreckte sich
nach dem Siege, welchen der schwedische General R h e i n-
schild am 13. Febr. 1706. bei Fraustadt im Groß-
polen über den sächsischen General Schulenburg er-
focht, auch auf deutschen Boden, indem König Karl XII.
nun, ohne den Kaiser requiriert zu haben, durch Schle-
sien in die Lausitz und in Sachsen eindrang, daselbst große
Brandschakungen eintrieb, und in dem am 24. Sep-
temb. d. n. J. zu Altranstadt unterzeichneten Frieden
den Kurfürsten von Sachsen nöthigte, auf die polnische
Krone Verzicht zu thun, den Stanislaus Lesce-
zlnsky als König von Polen anzuerkennen, und den
Schweden in Sachsen die Winterquartiere zu gestatten.
Erst im Septemb. 1707. zog Karl XII. seine Truppen
aus Sachsen nach Polen zurück, um nun die Russen mit
desto größerm Nachdrucke zu bekriegen. Allein die Schlacht

bei Pultawa am 27. Junii 1709. endigte auf einmal das Kriegsglück des Königs von Schweden. Er mußte, um der Gefangenschaft zu entgehen, sich in die türkische Gränzfestung Bender flüchten, woselbst und zu Demotika er sich über fünf Jahre aufgehalten hat. Dann erneuerte der Kurfürst von Sachsen sein Bündniß mit Dänemark und Rußland, trat die Regierung von Polen wieder an, und Stanislaus Leszczyński mußte sich nach Pommern zurückziehen. Im J. 1710. ward durch den zwischen dem Kaiser und den beiden Seemächten errichteten sogenannten Haager Concert in Bezug auf die nordischen Angelegenheiten für das deutsche Reich eine völlige Neutralität ausbedungen, auch vom deutschen und dem schwedischen Reichstage genehmiget. König August II. von Polen, König Friederich IV. von Dänemark und Czar Peter von Rußland nebst mehrern Reichsständen traten dem Haager Concert bei. Nur Karl XII. ließ dagegen von Bender aus protestieren.

S. 526. Desgleichen des spanischen Successionskrieges.

Ueber den spanischen Successionskrieg, welcher mit abwechselndem Glücke in Deutschland, Italien und Spanien fortgeführt ward, wurden die Kurfürsten von Köln und Batern am 29. Aprils 1706. mit Einwilligung des kurfürstlichen Collegiums in die Reichsacht erklärt, wogegen aber der Reichsfürstenrath protestierte, weil man dabei ohne dessen Einwilligung zu Werke gegangen war. Der Kaiser hatte auch schon im J. 1705. dem Herzoge Marlborough von den bayerischen Ländern die Herrschaft Mindelheim als ein Reichsfürstenthum verliehen, und derselbe erhielt Siz

und Stimme im Reichsfürstenrathe. Am 23. Julii 1708. verließ der Kaiser die obere Pfalz und die Graffschaft Cham dem Kurfürsten Johann Wilhelm von der Pfalz, welcher auch nach der bairischen Aechtserklärung die alte pfälzische Kurwürde, und das Erztruchsessenamnt wieder an sich zog (S. 479.). Auch der mit Frankreich verbundene Herzog Karl IV. von Mantua ward geächtet. Sein nächster Agnat der Herzog von Guastalla bekam von den mantuanischen Ländern Bozzolo und Sabbionetta, der Herzog von Savoten aber den mantuanischen Antheil von Montferrat, das übrige behielt der Kaiser als Erzherzog von Oesterreich für die Kriegskosten. Der Herzog von Mirandola ward ebenfalls geächtet, und sein Land dem Herzoge von Modena verkauft. Die im J. 1709. im Haag angefangenen Friedenshandlungen wurden noch im nämlichen Jahre abgebrochen, und die Veränderung im engländischen Ministerium im J. 1710., da der Herzog von Marlborough in die Ungnade der Königin Anna fiel, hatte für Oesterreich sehr üble Folgen in Bezug auf den spanischen Successionskrieg.

S. 527. Und der ungarischen Unruhen.

Unerachtet im J. 1706. mit dem Franz Ragoecz und den übrigen Mißvergnügten in Ungarn ein Waffenstillstand geschlossen worden war; so singen doch diese Unruhen im folgenden J. 1707. schon wieder an. Franz Ragoecz ließ sich in diesem Jahre nicht nur zum Fürsten von Siebenbirgen ausrufen, sondern erklärte auch das Königreich Ungarn für erledigt. Doch behaupteten die Kaiserlichen in Siebenbirgen die Oberhand. Im J. 1708.

ward Ragoczyn von dem kaiserlichen General Heister bei Trentschin geschlagen, die Bergstädte, Chemnitz, Kremnitz und Neusol erobert. Im J. 1709. ward ganz Niederungarn gesichert und auch Steiermark nebst Kroatzen gegen die ungarischen Streifereien gedeckt. Nach einer glücklichen Schlacht des kaiserlichen Generals von Sickingen bei Sadow am 10. Jäners 1710. ward Ragoczyn nebst seinem eifrigsten Anhänger dem Grafen Bercezeny neuerdings der beleidigten Majestät schuldig erkannt, beide als Feinde des Vaterlandes verbannt, und ihre Güter der königlichen Kammer verfallen erklärt. Sie konnten sich mit genauer Noth aus dem Lande flüchten, und die Unruhen wurden im J. 1711. durch den Tractat zu Zattmar beigelegt.

S. 528. Tod Josephs I. Folgen davon.

Als Kaiser Joseph I. schon im J. 1711. am 17. Aprils ohne männliche Nachkommenschaft starb; so fielen nun alle österreichischen Erbländer an seinen Bruder den König Karl III. von Spanien, welcher auch zur deutschen Reichskrone die beste Hoffnung hatte. Diesen Umstand benützte Frankreich, um durch eine vorgespiegelte Uebermacht des österreichischen Hauses dessen Miterte zu Separatfriedensschlüssen zu bewegen. Am Londner Hofe war die Stimmung ohnehin schon geändert (S. 526.) und der in der Schlacht bei Hochstädt (S. 522.) gefangen genommene und nach London abgeführte französische Marschall Tallard leistete dabei seinem Hofe treffliche Dienste. Uebrigens ist die Berichtigung der neunten Kursache (S. 513.) unter Josephs I. Regierung endlich erfolgt. Der Kaiser hatte nämlich durch ein Commissions-

Mertens Gesch. d. D. 2ter Th. 9

decret vom 21. Jul. 1706. bei dem Reichstage erklärt, daß alles dasjenige, was bis dahin in dieser Sache geschehen sey, den Reichsständen zu keinem Präjudiz gereichen, und daß in Zukunft keine Kurwürde ohne Bewilligung des gesammten Reiches mehr errichtet werden sollte. Hierauf erfolgte am 30. Junii 1708. ein Reichsgutachten, wodurch das gesammte Reich sowohl in diese neunte Kur, als auch in die Readmission der böhmischen Stimme zu allen kurfürstlichen Berathschlagungen (S. 380.) seine Einwilligung gab. Der Kurbraunschweigische Gesandte ward am 7. Septemb. 1708. in das kurfürstliche Collegium introduziert. Weil aber dieser neue Kurfürst protestantisch war, so suchten die Katholiken, welche seit dem J. 1624. immer das Uebergewicht im kurfürstlichen Collegium gehabt hatten (S. 455.), sich bei dieser Gelegenheit dasselbe auch für die Zukunft zu sichern, indem sie sich eine überzählige Stimme auf den Fall hin ausbedungen, wenn nach Abgang der bayerisch-wilhelminischen Linie die alte pfälzische Kurwürde an einen N. R. Verwandten zurückfallen sollte (vergl. S. 479.). Am 2. Aprils 1710. ward dem neuen Kurfürsten das für Kurpfalz nun überflüssige Erzschatzmeisteramt (S. 489. u. 526.) verliehen, wobei sich jedoch Kurpfalz dessen Zurückstellung auf den Fall ausbedung, wenn Baiern im künftigen Frieden restituiert werden sollte.

S. 529. Zwischenreich.

Während dem neunmonatlichen Zwischenreiche führten, da Baiern geächtet war, Kurpfalz und Kursachsen das Reichsvicariat (S. 495.) Der Principalcom-

missarius am Reichstage Cardinal von Lamberg wollte zwar von den Reichsverwesern keine Vollmacht annehmen. Doch setzten die Reichstagsgesandte ihre Zusammenkünfte und Berathschlagungen ununterbrochen fort, und am 4, 6 u. 7 Jul. 1711. brachten die kurfürstlichen und fürstlichen das Project der beständigen Wahlkapitulazion (S. 492.), über deren Eingang und Schluß sie sich schon im J. 1708. auf dem Reichstage verglichen hatten, gänzlich in Richtigkeit. Aufsehen erregte es aber, als die Reichsverweser, besonders der Kurfürst von Sachsen von Vicariatswegen Standeshöhungen, kaiserliche Comitiven, und andere dergleichen Gnadensachen zu verleihen anfing, welche Rechte den Reichsverwesern weder nach den Worten, noch nach dem Sinne der goldenen Bulle zustanden, und worin sie eben so wenig ein Herkommen oder sonst einen rechtlichen Grund für sich hatten.

S. 530. Wahl Karls VI.

Bei dem auf den 20. Aug. 1711. von Kurmainz nach Frankfurt ausgeschriebenen Wahltag wurden die geächteten Kurfürsten von Köln und Baiern nicht zugelassen, noch auch auf ihre eingelegte Protestation Rücksicht genommen. Nach berichtigter Wahlkapitulazion, wobei aber das Project der beständigen nicht durchaus beobachtet ward, fiel am 12. Octob. die Wahl auf den König Karl III. von Spanien, Bruder des verstorbenen Kaisers einhällig aus, welcher am 19. Dezemb. zu Frankfurt ankam, und am 20. d. n. M. daselbst gekrönt ward. Er ist unter den Kaisern Karl VI. Die Abweichung seiner Wahlkapitulazion von dem Projecte

der beständigen veranlaßten, daß, sobald dieselbe bekannt ward, mehrere geistliche und weltliche Fürsten eine Protestation dagegen einlegten.

S. 531. Fortdauer und Ende des nordischen Krieges.

Weil Karl XII. gegen den Haager Concert protestirt hatte (S. 525.); so fiel der König von Dänemark im J. 1712. in das Herzogthum Bremen ein (S. 477.), und brachte es ganz in seine Gewalt. Auch der König von Preussen zerfiel zuletzt mit dem Könige von Schweden und dem Herzoge von Holstein-Gottorp, und bemächtete sich zur Sicherung seiner vorgeschossenen Gelder im J. 1714. der Festung Stettin, und die in den Jahren 1713. und 14. zu Braunschweig gehaltenen Friedenscongrresse gingen fruchtlos auseinander. Nachdem nun Karl XII. am 11. Novb. 1714. von Bender glücklich zu Stralsund angekommen war, verlangte er Stettin zurück, und vertrieb im J. 1715. die Preussen aus Wolgast. Nun verbanden sich im nämlichen Jahre Dänemark, Preussen, Kursachsen und Kurbraunschweig auf's neue, und Dänemark trat durch den Tractat von Wismar am 26. Jun. d. n. J. die eroberten Herzogthümer Bremen und Verden an Kurbraunschweig ab. Dann gingen die verbundenen Mächte auf Stralsund los, welches am 12. Dezemb. 1715., nachdem sich Karl XII. Tags vorher mit der Flucht gerettet hatte, kapituliren mußte. Im April 1716. ward der letzte Ort, welcher den Schweden noch in Deutschland übrig geblieben war, nämlich Wismar von den Dänen erobert. Zwischen Rußland und Schweden wurden zwar im J. 1718. geheime Friedensunterhandlungen gepflogen. Da aber

im nämlichen Jahre König Karl XII. vor der Festung Friederichshall in Norwegen, die er belagerte, erschossen ward; so wurden dieselben wieder abgebrochen. Mit ihm erlosch der schwedisch-zweibrückische Mannsstamm. Seine Schwester Ulrica Eleonora war mit dem Erbprinzen Friederich von Hessenkassel vermählt, und dieser hatte die Armee unter seinen Befehlen. Die Thronfolge ward nun durch eine freie Wahl der schwedischen Reichsversammlung befestiget, das Erbrecht für erloschen erklärt, eine neue Constitution, und eine sehr eingeschränkte Regierungsform in Schweden eingeführt, und gedachter Prinz Friederich mit Bewilligung seiner Gemahlin zum Könige gewählt. Er ging von der reformierten zur lutherischen Religion über.

S. 532. Fortsetzung.

Inzwischen suchte das ganz erschöpfte Schweden nach Karls XII. Tode mit einigen seiner Feinde, so gut es konnte, Frieden zu machen. Durch den zu Stockholm am 20. Nov. 1719. mit Kurbraunschweig geschlossenen Frieden hatte es die Herzogthümer Bremen und Verden gegen eine Million Reichsthaler abgetreten. Mit Preussen ward eben daselbst am 21. Janers 1720. Frieden gemacht, durch welchen Stettin mit dem Districte zwischen der Oder und Pene, die Inseln Wollin und Usedom, und die Städte Damm und Holnau sammt Zugehörungen, gegen 2 Millionen Reichsthaler an den König von Preussen überlassen wurden. Durch den zu Friederichsburg am 3. Julii 1720. mit Dänemark unterzeichneten Frieden erhielt Schweden Stralsund, die Insel Rügen, Marstrand und Wismar zurück, versprach dagegen $\frac{600}{m}$

Reichsthaler, auch wie andere Nationen, den Sundzoll zu bezahlen, und die Krone Dänemark in dem Besitze des herzoglichen Antheils von Schleswig nicht zu beunruhigen, noch dem Hause Hollstein-Gottorp desfalls Hilfe zu leisten. Mit Rußland kam erst nach den auf den verschiedenen schwedischen Küsten in den Jahren 1719, 20 u. 21. vorgenommenen Verwüstungen am 30. Aug. 1721. der von dem Czar Peter I. dictierte Nystädterfrieden zu Stande, in welchem Schweden gegen 2. Millionen Reichsthaler, Liefland, Esthland, Ingermannland, einen Theil von Karelien, Wyburgslehn in Finnland, und alle Inseln in der Ostsee von Kurland bis Wyburg an Rußland überlassen mußte.

S. 533. Fortdauer und Ende des spanischen Successions-Krieges.

Auch der spanische Successionskrieg behielt während dem Zwischenreiche, und unter der Regierung Karls VI. seinen Fortgang. Da aber das Waffenglück weder am Rheine, noch in Italien den Franzosen besonders günstig war; so suchte Frankreich die verbundenen Mächte zu Separatfrieden zu bewegen. Nach Marlboroughs Sturz waren mit dem Londner Hofe die Unterthandlungen dazu durch den Marschall Tallard (S. 528.) angefangen und die Präliminarien am 8. Octob. 1711. unterzeichnet worden, und im November des nämlichen Jahres gaben auch schon die Generalstaaten zu dem auf den 12. Jan. 1712. nach Utrecht beliebten Friedenscongresse ihre Einwilligung. Am 29. Janers ward derselbe zwischen Großbritannien, Frankreich, den Generalstaaten und dem Herzoge von Savolen zu Utrecht eröffnet, endlich

auch vom Kaiser beschickt. Die dazu von Seite des deutschen Reichs ernannte außerordentliche Deputation kam aber theils wegen Streitigkeiten über das Formular der auszustellenden Vollmacht, theils wegen erneuerter Beschwerden in Ansehung der Klausel des 4ten Artikels des Rißwyncer Friedens nicht zur Wirklichkeit. Das Reich nahm daher eigentlich keinen Antheil an die Utrechter Friedenshandlungen. Nur von den associirten Kreisen und jenen Fürsten, welche besondere Ansprüche zu machen hatten, ward der Congress beschickt.

S. 534. Fortsetzung.

Nachdem der Herzog von Marlborough am 12. Jan. 1712. seiner Dienste entlassen, und das Kommando über die engländischen Truppen in den Niederlanden dem Herzoge von Ormud übertragen worden war; wollte sich dieser schon nicht mehr in ein Treffen einlassen. Nach dem zwischen England und Frankreich geschlossenen Waffenstillstande trennte sich derselbe am 17. Jul. d. n. J. von den Kaiserlichen und Allirten, und der Prinz Eugen mußte dieserwegen die angefanene Belagerung von Landrech aufheben, dagegen der Marschall Villars nach einander Fort Scarpe, Douai, Lequesnoy und Bouchain eroberte. Die Rheingegenden wurden von dem regierenden Herzoge Eberhard Ludwig von Württemberg als Reichsgeneralfeldmarschall mit der Reichsarmee gedeckt.

S. 535. Fortsetzung. Vorbereitungen zum Frieden.

Am 5. Novembers 1712. leistete der König Philipp V. von Spanien auf die französische, am 25. aber

der Duc de Berry und das Haus Orleans auf die spanische Thronfolge Verzicht, weil die allirten Mächte nie würden zugegeben haben, daß Frankreich und Spanien unter ein Oberhaupt gekommen wären. Am 29. Jän. 1713. ward zwischen Großbritannien und den vereinigten Niederländern der sogenannte Barriere-tractat verabredet, Kraft dessen die spanisch-niederländischen Provinzen zwar bei dem künftigen Frieden dem Hause Oesterreich ausbedungen, den vereinigten Niederländern aber das Besatzungsrecht in einigen spanisch-niederländischen Festungen als Schutzwehr gegen Frankreich vorbehalten ward. Am 14. März kam zwischen dem Kaiser, dem Herzoge von Savoyen und Großbritannien einer — dann Frankreich anderer Seite der Katalonische Evacuations- und italtenische Neutralitätstractat zu Stande. Zu Folge des erstern mußten der Kaiser und seine Allirten alle ihre Truppen aus Katalonien, Majorca und Ivica zurückziehen. Zu Folge des zweiten aber ward für Italien, für alle Inseln des mittelländischen Meeres, für Savoyen und die daran gränzenden französischen Provinzen ein Waffenstillstand bis zum künftigen allgemeinen Frieden ausbedungen.

S. 536. Fortsetzung. Utrechterfriedensschlüsse.

Am 11. Aprils 1713. schloß Frankreich mit Großbritannien, Portugal, Preussen, Savoyen und den vereinigten Niederländern zu Utrecht lauter Separatfrieden ab, wodurch der Kaiser und das Reich auf einmal von allen ihren Bundesgenossen verlassen wurden. Der Kaiser wollte die ihm gemachten Friedensvorschläge nicht

annehmen. Da aber der Marschall Villars sich nun mit der ganzen französischen Macht gegen Deutschland wandte; so konnte Prinz Eugen demselben nicht mehr das Gleichgewicht halten, und der Kaiser mußte sich ebenfalls zum Frieden mit Frankreich bequemen.

S. 537. Badner Frieden.

Die Hauptfriedensbedingungen wurden zwischen dem Prinzen Eugen von Savoyen und dem Marschall Villars am 4. März 1714. ohne Theilnahme des deutschen Reichs zu Rastatt verabredet, und das Reich ertheilte dem Kaiser die Vollmacht, auch den Definitivfrieden im Namen des Reichs abzuschließen. Dieser kam ganz nach den Präliminarartikeln am 7. Septemb. 1714. zu Baden im Margau zu Stande. Frankreich stellte dem Hause Oesterreich die eroberten Festungen Freiburg und Breisach, dem deutschen Reiche aber Kehl zurück, versprach seine am rechten Rheinufer angelegten Festungswerke zu demolieren, erkannte die braunschweig-lüneburgische Kurwürde, willigte ein, daß das Haus Oesterreich die spanischen Niederlande behalten, und mit Beobachtung des italienischen Neutralitätstractates im Besitze aller spanischen Länder in Italien, welche es inne hatte, verbleiben sollte. Den Kurfürsten von Köln und Baiern ward ihre Wiederherstellung ausbedungen, im übrigen der westphälische, ninwegische und Rißwycker Frieden zum Grunde gelegt. Insbesondere versprach Frankreich nicht zu hindern, daß das bayerische Haus einige seiner Länder gegen andere vertausche, welches offenbar auf eine damals schon zur Sprache gekommene Vertauschung der Niederlande gegen Baiern Bezug hatte.

Die Protestation des Kurfürsten von der Pfalz gegen den Badner Frieden, weil ihm für die Zurückstellung der bayerischen Länder (S. 526.) kein Aequivalent ausbedungen ward, hinderte eben so wenig die Execution desselben, als jene des Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg, welcher nun die ihm nach der bayerischen Aichtserklärung angewiesene achte Stelle unter den Kurfürsten, und das ihm überlassene Erzschatzmeisteramt (S. 528.) wieder abtreten mußte.

S. 538. Fortsetzung. Barrieretractat.

Durch den Badner Frieden war der eigentliche spanische Successionskrieg zwischen Kaiser Karl VI. und Philipp V. noch nicht geendiget, indem Spanien an diesen Frieden gar keinen Antheil hatte. Doch ruhet derselbe wegen des Katalonischen Evacuations- und italienischen Neutralitätsvertrags (S. 535.) gleichsam von selbst. Auch zwischen Spanien und Portugall ward am 6. Feb. 1715. Friede geschlossen. Durch Vermittlung Großbritanniens kam auch am 15. Novemb. 1715. zwischen dem Kaiser und den vereinigten Niederländern zu Antwerpen der Barrieretractat zu Stande, durch welchen die Besatzung von Dendermonde denselben gemeinschaftlich mit dem Hause Oesterreich, jene von Namur, Dornick, Menin, Fürnes, Barneton, Ypern, und Fort Knocke aber ausschließlich überlassen, auch die Stadt Venlo, das Fort St. Michel, die Stadt Stevenswaert, die Ammannie Montfort, und ein Strich von Flandern gegen das Meer hin an dieselben abgetreten wurden.

§. 539. Fortsetzung. Quadrupelallianz.

König Ludwig XIV. war am 1. Septemb. 1715. gestorben, und für dessen unmündigen Urenkel und Nachfolger hatte der Herzog von Orleans die vormundschaftliche Regierung übernommen. Aus Mißtrauen gegen Spanien suchte dieser die Freundschaft der Seemächte, und am 4. Jan. 1717. beschloßen Frankreich, England und die vereinigten Niederlande, den spanischen Successionskrieg zwischen dem Kaiser und König Philipp V. in Güte beizulegen. Allein am 22. Aug. d. n. J. griff eine spanische Flotte ganz unvermuthet die Insel Sardinien, welche der Kaiser im Besiz hatte, und am 1. Jul. 1718. die Insel Sizilien an, welche durch den Utrechter Frieden dem Herzoge von Savoyen zu Theil geworden war. Dagegen kam am 2. Aug. d. n. J. zu London zwischen dem Kaiser, Frankreich und Großbritannien die — wegen vermutheten Beitritts der vereinigten Niederlande sogenannte Quadrupelallianz zu Stande, welcher auch der Herzog von Savoyen am 8. Novemb. beiträt. Bei derselben ward beschloßen, daß der älteste Sohn Philipps V. aus seiner zweiten Ehe mit der Elisabeth Farnese, Don Carlos nach vorzusehendem baldigen Abgange des Farnesischen Hauses in Parma und Placenza, und des mediceischen in Florenz diese Länder als Reichslehen erhalten, dagegen König Philipp V. auf die Niederlande und alle spanisch-italienische Staaten, Kaiser Karl VI. aber auf Spanien Verzicht thun, letzterer auch Sardinien gegen Sizilien an den Herzog von Savoyen vertauschen, folglich von der spanischen Monarchie die Niederlande, Mailand, Neapel und Sizilien behalten sollte. Der König von

Spanien konnte erst durch Gewalt der Waffen vom Kaiser, Frankreich und Großbritannien bewogen werden, daß er am 20. Jan. 1720. die in der Quadrupelallianz festgesetzten Bedingungen annahm. Die noch übrigen Streitigkeiten zwischen ihm und dem Kaiser wurden auf einen zu Cambray zu haltenden Congress verwiesen. Kaiser Karl VI. hatte schon unterm 16. Septemb. 1718. seine Verzicht auf Spanien ausgefertigt. Das nämliche that nun K. Philipp V. am 22. Jan. 1720. in Hinsicht auf die zu Folge der Quadrupelallianz von der spanischen Monarchie getrennten Länder. Auch das deutsche Reich hat durch ein Reichsgutachten vom 9. Decemb. 1722. zur verabredeten Disposition über Parma Piacenza und Florenz seine Einwilligung gegeben.

S. 540. Fortsetzung. Congress zu Cambray. Wiener Frieden 1725.

Die Eröffnung des nach Cambray verabredeten Congresses verzögerte sich bis zum J. 1724. Nachdem sich aber indessen in dem bisherigen Verhältnisse zwischen Frankreich und Spanien eine große Veränderung zugetragen, König Ludwig XV. im J. 1723. selbst die Regierung übernommen hatte, die ihm verlobte, und schon im J. 1722. nach Frankreich geschickte Tochter Philipps V. Maria Anna Victoria nach Madrid zurückschickte, und sich mit des gewesten Königs Stanislaus von Polen (S. 525.) Tochter Maria Catharina Leszczyńska vermählte; so gewannen die schon im J. 1724. zu Wien zwischen dem Kaiser und Spanien angefangenen heimlichen Friedenshandlungen einen

solchen Fortgang, daß am 30. Aprils 1725. ein Friedensschluß und geheimer Allianztractat zwischen Karl VI. und Philipp V. zu Stande kam, worauf am 1. Mai d. n. J. noch ein besonderer Handelstractat folgte, am 7. Junii aber ein förmlicher Friede vom Kaiser und Reich mit Spanien unterzeichnet, und durch ein Reichsgutachten vom 20. Julii genehmiget ward, worüber der Congress zu Cambray von selbst aufhörte. Durch diesen Wiener Frieden blieb es in der Hauptsache beim Inhalte der Quadrupelallanz.

S. 541. Andere Begebenheiten im Reiche während dem Kriege vom J. 1711 — 1725.

Borzüglich zeichnet sich diese Periode durch beständige Religionszwistigkeiten zwischen Katholiken und Protestanten aus. Folgende Begebenheiten mögen hievon als Beweise hinreichen: bei Gelegenheit einer im J. 1712. zu ernennenden Reichsdeputation, um die zwischen dem Abte von St. Gallen und den Toggenburgern, derer sich die protestantischen Kantons annahmen, entstandenen Streitigkeiten beizulegen, ward darüber gestritten, ob auch solche zu auswärtigen Angelegenheiten bestimmte Deputationen aus beiden Religionen in gleicher Anzahl bestehen müßten (vergl. S. 484.), und da die Katholiken von der verneinenden Behauptung nicht abgingen, und zu befürchten war, daß sich für die bejahende Meinungen auf Seite der Protestanten keine einhällige Stimmen ergeben werden, um nach Vorschrift des westphälischen Friedens sich trennen und den Schluß durch die Stimmenmehrheit hindern zu können; so übten die Protestanten bei dieser Gelegenheit zum ersten Mal

das von dem Kurbrandenburgischen Gesandten Hen- niges nicht lange vorher erfundene sogenannte *votum commune* aus, und trennten sich zum vorhinein durch Stimmenmehrheit von den Katholiken, wogegen aber diese als eine bloß zur Bereitung der diesfälligen Vorschriften des westphälischen Friedens abzweckende Er- findung heftig protestierten. Im Nassauischen kam es im nämlichen Jahre bei Gelegenheit der zu Siegen von den Katholiken gehaltenen Frohnleichnamsp procession, da der reformierte Fürst die vor seinem Schlosse vor- begehende Straße durch seine Truppen besetzen ließ, zwischen diesen und den Kurpfälzisch- und münster'schen Kreisdirectorialtruppen zu einem förmlichen Angriffe, wobei mehrere getödtet und verwundet wurden. — Bei Gelegenheit, daß der wegen gehaltenen Privatbethstun- den im J. 1713. zu Wehlar abgesetzte Pastor Hell- mund sich an das Kammergericht wendete, stellten die Protestanten die Behauptung auf, daß dem Kam- mergerichte keine Gerichtsbarkeit in ihren geistlichen An- gelegenheiten zustehe. Sogar als der Jesuit Usleber zu Heidelberg im J. 1715. seine Dissertation: *vetus et moderna ecclesiae disciplina*, womit die Refor- mierten nicht zufrieden waren, herausgab, beschwerte sich der protestantische Religionstheil am Reichstage darüber bei dem Kurfürsten von der Pfalz. — Wichti- ger war die Beschwerde, als der Bischof Heinrich Hartard von Speter diese Reichsstadt im J. 1716. mit bewaffneter Hand wegnehmen ließ, obschon er hiezu durch das grobe und feindseltige Betragen des Ma- gistrats genöthiget zu seyn glaubte. Auf Intercession des protestantischen Religionstheils erkannte der Kaiser

zur Untersuchung dieser Sache eine Commission auf Kurpfalz und Hessendarmstadt, worauf der Bischof auch seine Truppen wieder aus der Stadt zog. Allein wegen anderer noch fortdauernden Mißhälligkeiten zwischen dem Bischofe und der Stadt, besonders wegen der Residenz daselbst, machte der protestantische Religionsrath am Reichstage an den Herzog von Wirtemberg und Landgrafen von Hessenkassel den Auftrag, sich der Stadt Speier reichsconstitutionsmäßig anzunehmen. Allein der Kaiser sah diesen Auftrag selbst als reichsconstitutionswidrig an, und erließ an obgedachte Stände ziemlich nachdrucksame Abmahnungsschreiben, worüber es nun zwischen ihm und dem protestantischen Religionsrath zu Contestationen kam. —

S. 542. Fortsetzung.

Bei Gelegenheit eines Moderationsgesuches des Matrkularanschlags der Reichsstadt Köln trennten sich die Protestanten am Reichstage im J. 1717. auch wiederum durch ein votum commune von den Katholiken, und wollten kein Ueberstimmen gelten lassen, wogegen aber auch diesmal die Katholiken heftig protestirten. — Als im J. 1717. der Administrator des Hochstiftes Naumburg, nämlich Herzog Moritz Wilhelm von Sachsen-Zeltz die katholische Religion annahm; so erklärte das Domkapitel zu Folge des geistlichen Vorbehaltes (S. 481.) das Stift Naumburg für erlediget, und der Kurfürst von Sachsen, unerachtet er selbst katholisch war, übernahm die Administration des Hochstiftes. Und als Moritz Wilhelms Bruder Christian August Erzbischof zu Gran und Kardinal im J. 1717.

zum kaiserlichen Prinzipalcommissarius am Reichstage ernannt ward, verweigerten ihm die Protestanten den Titel: — der heiligen römischen Kirche Cardinal. — Die größten Bewegungen entstanden am Reichstage im J. 1717., da es bekannt ward, daß der Kurprinz Friederich August von Sachsen auf einer Reise in Italien schon im J. 1712. sich im Geheimen zur katholischen Religion bekannt habe. Zur Beruhigung des Landes wurden im J. 1718. Religionsversicherungen ausgestellt. Allein bei dem protestantischen Religionstheile am Reichstage setzte es noch große Debatten ab, theils wegen des Directoriums beim evangelischen Religionstheile, theils wegen des ober-sächsischen Kreisbeschreibeamtes, theils endlich auch wegen Beibehaltung der kursächsischen Stimme bei dem protestantischen Religionstheile am Reichstage, wozu die protestantischen Stände nicht einwilligen wollten. Die Sache schien nun von größerer Wichtigkeit zu seyn, als vormals bei der Religionsveränderung des Vaters (S. 516.). Nach vielen Berathschlagungen und Streitigkeiten blieb aber endlich auch diesmal die Sache, wie sie war, vorzüglich aus der Ursache, weil man sich über ein neues Directorium nicht so leicht würde haben vereinigen können. — Unter den eigentlichen Religionsbeschwerden der Protestanten um diese Zeiten waren jene gegen den Kurfürsten Karl Philipp von der Pfalz die heftigsten. Im J. 1719. verboth derselbe den sogenannten Heidelberg Catechismus der Reformirten, und nahm ihnen die h. Geistkirche zu Heidelberg weg. Als Vorstellungen dagegen nicht fruchteten, schritten Kurbrandenburg und Kurbraunschweig sogar zu einer Art von Repressalien

gegen ihre eigene Untertanen, da ersterer den Katholiken die Domkirche zu Minden wegnehmen, und das Kloster Hammerleben einziehen, letzterer die katholische Kirche zu Zelle sperren ließ. Nun ward die h. Geiskirche zu Heidelberg den Reformirten zurückgestellt, auch der Heidelberger Cateschismus wieder erlaubt, aber die Residenz des Kurfürsten von Heidelberg nach Mannheim verlegt. Allein auch damit ward der Sache noch nicht abgeholfen. Nicht nur im Pfälzischen, sondern auch im Mainzischen, Speterischen und an andern Orten wollten die Protestanten noch mehrere andere Religionsbeschwerden abgeschafft wissen, faßten zum Behufe mehrerer einzelnen Sachedienliche Schlüsse ab, und zu Folge eines conclusi corporis evangelicorum vom 22. Dez. 1719. sollte den Universitätslehrern und publicistischen Schriftstellern in den protestantischen Ländern aufgetragen werden, sich in ihren Lehren und Schriften nach den von dem protestantischen Religionstheile aufgestellten Grundsätzen zu richten. Wegen dieser Religionsfachen überhaupt, insbesondere aber wegen vorerwähnter Repressalien erließ der Kaiser am 12. Aprils 1720. ein sehr nachdruckssames Commissionsdecret an die Reichsversammlung. Der König von Großbritannien suchte die Sache zu vermitteln. Der Kaiser erließ an den Kurfürsten von der Pfalz im J. 1720. und 22. Abmahnungsschreiben in Bezug auf alle nach dem Badnerfrieden vorgenommene Veränderungen in Religions- und Kirchensachen. Aber auch damit ward dem Beschwerdeführen noch kein Ende gemacht.

S. 543. Fortsetzung.

Andere Vorfälle, welche auf die Religion keinen Wertens Gesch. d. D. 2ter. Th.

Bezug haben, sind folgende: Wegen der im J. 1713. aus Ungarn nach Deutschland verbreiteten Pest ward der Reichstag von Regensburg nach Augsburg verlegt, von wo er aber im folgenden Jahre schon wieder nach Regensburg zurückkehrte. — Im Mecklenburg-Schwerinischen gab es um diese Zeiten äußerst heftige Streitigkeiten zwischen dem regierenden Herzoge Karl Leopold, welcher im J. 1713. seinem Bruder Friedrich Wilhelm nachgefolgt war, und den Landständen. — Diese Streitigkeiten betrafen theils die Landsteuern, theils besondere landständische Gerechtsame. Unerachtet der Reichshofrath gegen die gewalthätigen Schritte des Herzogs ein Mandatum conservatorium auf Kurbraunschweig und Braunschweigwolfenbüttel erließ; nahm der Herzog, durch Rußland unterstützt, die Güter der gesammten Ritterschaft durch sein Militär an einem Tage in Besitz. Mittelft der auf Kurbraunschweig und Braunschweigwolfenbüttel erkannten kaiserlichen Commission, welche am 22. Jun. 1719. zu Rostock eröffnet ward, erhielt zwar die Ritterschaft den Besitz ihrer Güter wieder, allein die Unruhen und Streitigkeiten konnten doch nicht gänzlich beigelegt werden. — Der Landgraf von Hessenkassel konnte erst durch das Einrücken der oberrheinischen Kreisexecutionstruppen zur Räumung der Festung Rheinfels an Hessendarmstadt, welches dieselbe Kraft des zu Utrecht zwischen Frankreich und Holland geschlossenen Friedens in Anspruch nahm, im J. 1717. vermocht werden. Nach der Kurkölnischen und Kurbayerischen Restitution durch den Badner Frieden (S. 537.) kamen auch diese Reichstagsstimmen wieder in den Gang, da hingegen die Stimme des Herzogs von

Marlborough wegen Mindelheim (S. 520.) so wie jene des Fürsten von Lamberg, welche er wegen der ihm verliehenen Landgraffschaft Leuchtenberg erhalten hatte, wieder aufhörten.

S. 544 Fortsetzung.

Da sich um diese Zeiten mehrere Parteien in ihren Privatstreitigkeiten gegen Kammergerichts- und Reichshofrathsurtheile an den Reichstag wandten, und besonders der protestantische Religionstheil sich solcher Parteisachen unter dem Vorwande der Religionsbeschwerden oft sehr hitzig annahm, wodurch zuletzt fast alle Parteisachen zu Reichstagsachen gemacht, und die ganze deutsche Justizverfassung umgestoßen worden wäre; so erließ der Kaiser am 14. Aug. 1715. dieserwegen ein sehr merkwürdiges Commissionsdecret an den Reichstag, welches auch zwar die Abweisung des im J. 1716. von Kurbrandenburg gegen Kurbraunschweig in ihrem Streite über die Graffschaft Rheinstein ergriffenen Recurses, aber doch nicht die bezielte Abstellung der Recurse im Allgemeinen zur Folge hatte. — Uebrigens ward noch auf ein vom Kaiser am 24. Mai 1719. an den Reichstag erlassenes Commissionsdecret und darauf am 15. Decembers erfolgtes Reichsgutachten die Zahl der Kammergerichtsbeisitzer, welche bis dahin verhältnismäßig zu den Geschäften viel zu gering gewesen war, einstellten auf 25. bestimmt, ihre Besoldungen, so wie jene des Kammerrichters und der Präsidenten ansehnlich vermehrt, und zu diesem Ende die Kammergerichtsmatrikel um $\frac{2}{7}$ erhöht. Doch konnte auch diese

Haute der im westphälischen Frieden bestimmten Anzahl noch lange nicht in Activität kommen.

S. 545. Fortsetzung. Successionsfälle.

Auch traten in diesem Zeitraum einige nicht unwichtige Successionsfälle ein, welche Streitigkeiten veranlaßten. Als im J. 1713. mit dem Grafen Bollrath das Geschlecht der Reichserbschenken von Limburg in Franken ausstarb; so entstand ein Streit zwischen dem Könige Friederich Wilhelm von Preussen, welcher vermöge einer seinem Hause von Leopold I. im J. 1694. ertheilten Anwartschaft (S. 508.) die gräflich Limburgischen Reichslehn in Anspruch nahm, und den vielen limburgischen Allodialerben. Unerachtet der König sogleich durch seine Truppen das Limburgische besetzte, ließ er sich doch endlich den Weg Rechtens gefallen. — Als im J. 1722. Herzog Joachim Friederich von Hollstein-Plön ohne Erben starb; so ward der von seinem Bruder Christian Karl mit der Dorothea Christina von Eichelberg erzeugte Sohn Friederich Karl vom Könige von Dänemark für einen Prinzen von Geblüte und Successionsfähig anerkannt. Dagegen setzte sich aber des verstorbenen Vaters Bruder Herzog Johann Adolf von Hollstein-Netwisch, dem auch der Kaiser geneigt war. Friederich Karl konnte deswegen nicht zum ruhigen Besitze der plönischen Länder gelangen, bis Herzog Johann Adolf im J. 1729. unbeerbt starb. — Im J. 1723. beschloß der Herzog Leopold Eberhard die bisherige Wirtemberg-Mümpelgardische Linie im Successionsfähigen Stamme. Sein nächster Agnat Herzog

Eberhard Ludwig von Württemberg, Stuttgart gelangte nun zwar unter kaiserlichem Schutze gegen den vom Verstorbenen in einer Mißheurath mit der Anna Sabina Hedwiger erzeugten Grafen Georg Leopold von Sponneck zum Besitze von Mömpelgard, doch mit Ausnahme der dazu gehörigen beträchtlichen französischen Lehenstücke.

S. 546. Türkenkrieg. Passarowitzer Frieden.

Da gegen Ende des J. 1714. die Venezianer von den Türken feindlich angegriffen worden waren; so ward auch der Kaiser vermöge der mit den Venezianern geschlossenen Allianz mit den Türken in Krieg verwickelt, wozu das deutsche Reich 50 Römermonate verwilligte. Die kaiserliche Armee unter dem Prinzen Eugen von Savoyen schlug die Türken am 5. Aug. 1716. bei Peterwardein, eroberte am 5. Octob. die Hauptgränzfestung Temeswar, erfocht am 16. Aug. 1717. einen Hauptseg bei Belgrad, und machte sich von dieser Festung Meister. Durch den Passarowitzer Frieden vom 21. Julii 1718. erhielt der Kaiser Temeswar, Belgrad und ganz Servien.

S. 547. Hannöverische Allianz. Congress zu Soissons. Tractat zu Sevilla.

Gegen den Wiener Frieden und die damit verbundenen Verabredungen mit Spanien (S. 540.) ward im nämlichen J. 1725. zwischen Frankreich, England und Preussen zu Herrnhausen die sogenannte hannöverische Allianz als ein vorgebliches Defensivbündniß geschlossen. Dagegen schloß der Kaiser zum Vorthelle

felner zu Ostende im J. 1722. errichteten Handelscom-
 pagnie, welche von den Engländern und vereinigten
 Niederländern besonders angefeindet ward, noch im J.
 1725. einen besondern Tractat mit Portugall, trat
 auch im J. 1726. der zwischen Schweden und Rußland
 zu Stockholm im J. 1724. geschlossenen Allianz bei, und
 wenn nun schon die hannöversische Allianz durch den
 Beitritt von Hessekassel, der vereinigten Niederländer
 und Dänemark im J. 1726. verstärkt ward; so ward
 dieselbe auf der andern Seite dadurch geschwächt, daß
 der König von Preussen sich durch den mit dem Kai-
 ser zu Buzerhausen geschlossenen Tractat von derselben
 trennte, und die vordern gegen Frankreich gelegenen
 Reichskreise auf einem zu Frankfurt gehaltenen Asso-
 ciationsconvente am 31. Mai ihre Association zu Gunsten
 des österrichischen Hauses erneuerten. Durch Berwen-
 dung des päpstlichen Nuntius zu Wien ward dennoch dem
 Kriege vorgebeugt, und am 31. Mai 1727. kamen zu
 Paris zwischen dem Kaiser, Frankreich, Großbritannien
 und den Generalstaaten Friedenspräliminarien zu
 Stande, denen zu Folge der Hauptstein des Anstosses,
 nämlich die Handelscompagnie zu Ostende auf 7 Jahre
 suspendiert ward, die übrigen Streitigkeiten aber auf
 einem Congress zu Soissons beigelegt werden sollten.
 Dieser ward nun zwar im J. 1728. eröffnet, aber
 während demselben schlossen Frankreich, Spanien und
 Großbritannien am 9. Novemb. 1729. ohne Vorwissen
 des Kaisers einen Tractat zu Sevilla, welchem auch
 die Generalstaaten beitraten, und wodurch nicht nur
 die ostendische Compagnie ganz aufgehoben, sondern
 auch dem Don Carlos gestattet ward, zur Sicherheit

seiner Nachfolge in Florenz, Parma und Placenza ⁶/_m Mann spanische Truppen in diese Länder einrücken zu lassen (S. 539.). Der Kaiser hierüber aufgebracht, ließ sogleich Truppen nach Italien marschieren, machte den ganzen Vorfall dem Reiche kund, und reclamirte dessen Unterstützung gegen die Einmischung fremder Mächte in die innern Reichsangelegenheiten, bewirkte auch, daß am 17. Julii 1730. eine neue Kreisassociation zu Frankfurt zu Stande kam, und ließ nach dem am 20. Jan. 1731. erfolgten Tode des letzten farnesischen Herzogs Franz Anton, Parma und Placenza als oberster Lehnherr sogleich in Besitz nehmen. Doch ward auch diesmal dem Kriege noch vorgebeugt, der Kaiser durch Großbritannien bewogen, in die Hauptpuncte des Tractats von Sevilla einzuwilligen, und noch gegen Ende des Jahres 1731. erhielt Don Carlos den Besitz der Parmesanischen Länder.

S. 548. Polnische Königswahl. Krieg mit Frankreich.
Wiener Frieden vom J. 1738.

Als König August II. von Polen am 4. Febr. 1733. starb; ward von einem Theil der polnischen Magnaten der nun durch seinen Schwiegersohn Ludwig XV. König von Frankreich (S. 540.) unterstützte Stanislaus Leszczyński zum Könige gewählt, aber bald durch die Russen bis nach Danzig zu fliehen genöthiget, und dann von einer Gegenparthei Augusts II. Sohn, der Kurfürst Friederich August von Sachsen als König von Polen (August III.) ausgerufen. Frankreich schloß mit Spanien und Sardinien gegen den Kaiser, welcher ebenfalls auf Seite des Königs August III. war, ein

Bündniß, und nun brach der Krieg an mehrern Orten zugleich aus. Die Franzosen gingen schon am 12. Octob. 1733. unter dem Marschall von Berwick über den Rhein, und bemächtigten sich der Reichsfestung Kehl. Sie besetzten zur nämlichen Zeit das ganze Herzogthum Lothringen. Eine französisch-sardinische Armee unter den Befehlen des Königs von Sardinien und Marschalls Villars besetzte das Herzogthum Mailand, und der König von Spanien ließ unter dem Grafen von Montemar noch eine besondere Armee nach Toskana einschiffen. Der Kaiser reclamirte dagegen die Hilfe der beiden Seemächte. Allein die Generalstaaten schlossen mit Frankreich einen Neutralitätsvertrag. Nur das deutsche Reich, doch mit Widerspruch der Kurfürsten von Köln, Baiern und Pfalz, faßte den Beschluß, dem Kaiser beizustehen. Der Krieg ward vom Kaiser in den Jahren 1734. u. 35. sehr unglücklich geführt, weswegen er am 3. Octob. 1735. zu Wien mit Frankreich Friedenspräliminarien unterzeichnete. Kraft derselben entsagte Stanislaus Leszczyński der polnischen Krone mit Beibehaltung des königlichen Titels dagegen, daß ihm die Herzogthümer Lothringen und Baar sammt allen übrigen dem Herzoge von Lothringen zugehörigen Ländern mit Ausnahme der Grafschaft Falkenstein lebenslänglich überlassen wurden, nach seinem Tode aber mit völliger Souverainität an Frankreich fallen sollten. Der Herzog von Lothringen Franz Stephan, welcher für die älteste Tochter des Kaisers, die Erzherzogin Maria Theresia bestimmt war, sollte dagegen nach dem Tode des letzten Mediceischen Herzogs von Florenz Johann Gasto das Großherzogthum Florenz oder Toskana erhalten. Dieser

Fall trat schon im J. 1737. ein, nachdem sich Franz Stephan indessen am 12. Febr. 1736. mit der Erzherzogin M. Theresia vermählt hatte. Die Herzogthümer Parma und Placenza wurden an Oesterreich überlassen, wogegen dasselbe die Königreiche Neapel und Sizilien an den Don Carlos, und zwei Districte von Mailand und einige mailändische Herrschaften an den König von Sardinien, so wie das deutsche Reich demselben die Lehnherrlichkeit über die 46 langhischen Reichslehn in Italien abtrat. Nach errichteten Friedenspräliminarien ward auch sogleich ein Waffenstillstand zwischen dem Kaiser und Frankreich geschlossen, und die übrigen Mächte traten nach und nach den Friedenspräliminarien bei. Das deutsche Reich genehmigte dieselben durch ein Reichsgutachten vom 18. Mai 1736. und ertheilte dem Kaiser die Vollmacht zur Abschließung des Definitivfriedens, welcher am 18. Nov. 1738. ganz nach dem Inhalte der Präliminarien zu Wien unterzeichnet ward.

S. 549. Türkenkrieg 1736 — 1739.

Nach der Abschließung des Wiener Definitivfriedens mit Frankreich war Karl VI. im J. 1736. zum Bestande Rußlands in einen Türkenkrieg verwickelt worden. Dieser lief in dreien auf einander gefolgten Feldzügen so unglücklich ab, daß sich der Kaiser zur Genehmigung der von dem Generalfeldzeugmeister Grafen von Neipperg am 1. Septemb. 1739. ohne Vollmacht geschlossenen Präliminarien, so wie auch das am 18. d. n. M. eingegangenen Definitivfriedens bequemen mußte. Durch denselben ward ganz Servien nebst der Festung Belgrad, die österreichische Wallachel, die Insel und Festung Orsowa

den Türken überlassen, und alle durch den Passarowitzer Frieden (S. 546.) erhaltene Vorthelle gingen für das Haus Oesterreich verloren.

S. 550. Einige andere Vorfälle vom J. 1725 bis 1740.

Als Karl VI. im J. 1727. die Gemahlin des Herzogs Anton Ulrichs von Sachsen, Meinungen Philippina Elisabeth Casarea Schurmann, mit welcher sich derselbe im J. 1713. verhehelicht hatte, in den Reichsfürstenstand erhob, und die von dem Herzoge mit ihr erzeugten Söhne für ebenbürtig und successionsfähig erklärte, so erregte dieses heftigen Widerspruch von Seite der übrigen Linien des sächsischen Hauses, und der mit demselben in Erbverbrüderung stehenden Familien. In der Folge ward diese Standeserhöhung durch die Wahlkapitulazion Karls VII. für nichtig erklärt, und Fürsorge getroffen, damit für die Zukunft dergleichen nicht mehr geschehen könne. — In der mecklenburgischen Sache (S. 543.) bezeugte der Herzog Karl Leopold eine solche Widerseßlichkeit, daß ihn der Kaiser im J. 1727. der Landesregierung provisorisch entsetzte, und dieselbe dessen Bruder Christian Ludwig, Anfangs als kaiserlichen Administrator, dann aber, da dieses von Seite des Hauses Braunschweig-Lüneburg Widerspruch fand, als kaiserlichem Commissarius auftrug. — Im J. 1731. starb der Pfalzgraf Gustav Samuel von Zweibrücken ohne Erben (S. 523.). Weil es über die Nachfolge in dessen Ländern schon vorhin zwischen Kurpfalz und Pfalz-Birkenfeld zu Streitigkeiten gekommen war; so wurden nun die zweibrückischen Länder sequestriert, und Hesse-Cassel und Fulda als Sequester aufgestellt.

Der Streit ward am 23. Dezemb. 1733. durch einen Vergleich geendiget, durch welchen Pfalz-Birkenfeld als regierender Herzog zu Zweibrücken anerkannt ward. — Aber auch in der regierenden Pfalz-neuburgischen Kurlinie war außer dem Kurfürsten Karl Philipp kein successionsfähiger männlicher Abstammung vorhanden, weswegen die Pfalzfulzbachische Linie das nächste Recht zur Nachfolge hatte. Da das pfälzische Ministerium die Absichten des Königs von Preussen, nach Abgang der Neuburgischen Linie sich die Herzogthümer Göllich und Berg zuzueignen, wohl merkte, als wozu sich derselbe schon im J. 1726. vom Hause Oesterreich die Unterstützung ausbedungen hatte (S. 547.); so ließ der Kurfürst Karl Philipp dem Pfalzgrafen Karl Theodor von Sulzbach im J. 1732. die eventuelle Huldigung leisten. Allein der König von Preussen wollte dessen Erbrecht auf diese Länder nicht anerkennen, und die Bemühungen des Kaisers die Sache beizulegen, waren fruchtlos. Doch kam es nicht zu Gewaltthatigkeiten, sondern blieb bei einem weitläufigen Schriftwechsel. Erst im J. 1742. ist dieser Streit in Güte beigelegt worden, und als der Kurfürst Karl Philipp in diesem nämlichen Jahre starb, ist ihm Karl Theodor in allen Ländern nachgefolgt. An Recursen gegen die Aussprüche der höchsten Reichsgerichte, so wie an Religionsbeschwerden hat es auch wieder nicht gefehlt, und unter den letztern war die gegen den Erzbischof Leopold Anton Eleutherius von Salzburg, welcher im J. 1731. bei $\frac{20}{m}$ seiner Untertanen der Religion wegen aus dem Lande jagte, und so dasselbe aus Religionseifer entvölkerte, eine der wichtigsten.

S. 551. Karls VI. Hausangelegenheiten und Tod.

Da Karl VI. vom österreichisch, habsburgischen Mannsstamme ganz allein übrig war; so errichtete er schon im J. 1713. das unter dem Namen der pragmatischen Sanction bekannt gewordene österreichische Haus- und Erbfolgegesetz, worin die Nachfolgsordnung in allen österreichischen Erbländern nach seinem Tode bestimmt ward. Diese pragmatische Sanction ward nach und nach von den zum österreichischen Hause gehörigen Prinzessinnen sowohl, als von allen österreichischen Ländern angenommen. Insbesondere hat die älteste Tochter Josephs I. Maria Josepha im J. 1719. bei ihrer Vermählung mit dem Kurprinzen von Sachsen, die jüngere Maria Amalia aber bei ihrer Vermählung mit dem Kurprinzen Karl Albrecht von Baiern die pragmatische Sanction anerkannt, und der Kaiser machte die größten Aufopferungen, um über dieselbe die Garantie der mehresten europäischen Mächte zu erhalten. Bei den verschiedenen im Vorhergehenden erwähnten Friedensschlüssen und Tractaten war auch von den auswärtigen Mächten, und im J. 1732. vom ganzen deutschen Reiche diese Garantie übernommen worden. Die Folge hat gezeigt, wie wenig dergleichen Garantien, um welche man sich oft so eifrig bewirbt, von einigem Nutzen seyen. Um den Handel in den österreichischen Erbländern empor zu bringen, hatte Karl VI. schon im J. 1714. zu Wien eine Bank, und nach dem Passarowitzerfrieden (S. 546.) ebendasselbst eine orientalische Handelsgesellschaft errichtet, und derselben ansehnliche Privilegien verliehen. In der nämlichen Absicht hat er im J. 1717. den Hafen zu

Ostende ausbessern lassen, und daselbst im J. 1722 eine ost- und westindische Handelscompagnie aufgerichtet, die er aber wegen Eifersucht der Holländer und Engländer wieder aufheben mußte (S. 547.). Das Wiener Bisthum hat er im J. 1722. zu einem Erzbisthum durch den Papst Benedict XIII. erheben lassen, dem der Bischof von Wienerisch-Neustadt als Suffragan untergeordnet ward. Karl VI. starb am 20. Octob. 1740. mit Hinterlassung zweier Töchter Maria Theresia, und Maria Anna, indem der im J. 1716. am 13. Aprills gebohrene Erzherzog Leopold Johann am 4. Novemb. d. n. J., und eben so die am 9. Aprills 1724. gebohrene Erzherzogin Maria Amalia im J. 1730. wieder gestorben waren. Nach Anordnung der pragmatischen Sanction folgte ihm seine älteste seit dem J. 1736. an den Großherzog Franz Stephan von Toskana vermählte (S. 548.) Tochter in allen Erbländern ausschließlicly nach. Sie hatte aber der vielen Garanzien ungeachtet noch manchen Kampf, zum Theile mit den Garanten selbst, zu bestehen, bis sie zum ruhigen Besitze kam.
